

## **Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat in seiner Sitzung vom **11.12.2009** auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

1. **§ 7 (Verhalten auf dem Friedhof) Abs. 2 Nr. 2. wird ersatzlos gestrichen.**
  
2. **§ 7 (Verhalten auf dem Friedhof) Abs. 2 Nr. 4. erhält folgende Neufassung:**
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  
3. **§ 7 (Verhalten auf dem Friedhof) wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:**
  - (4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4. gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a – 71 e ThürVwVfG).
  
4. **§ 8 (Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen) erhält folgende Neufassung:**

### **§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen und

Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

**5. § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 2. wird ersatzlos gestrichen.**

**6. § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 4. erhält folgende Neufassung:**

- 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,

**7. § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.**

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 14.01.2010

gez.  
S T Ü W E  
Bürgermeister

( S I E G E L )

**Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.:15/03/2009) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.01.2010, eingegangen am 05.01.2010 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 14.01.2010

gez.  
S T Ü W E  
Bürgermeister

(S I E G E L)

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 15.01.2010 bis 21.01.2010(siehe Bekanntmachungsnachweise)**

**Ausgehungen am: 14.01.2010  
Abgenommen am: 1.02.2010**

**Abzunehmen am: 22.01.2010**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 21.01.2010**